

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995, in Kraft seit dem 1. Februar 1998, ist das erste rechtsverbindliche multilaterale Instrument Europas, das sich mit dem Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten befasst. Das Übereinkommen wurde bislang von 39 Vertragsstaaten (Stand: August 2016) ratifiziert. Es kann, im Gegensatz zur **Charta der Regional- und Minderheitensprachen (vgl. StW)**, auch von Staaten unterzeichnet werden, die nicht Mitglied des Europarates sind.

Ziel des Übereinkommens ist eine Spezifizierung der rechtlichen Grundlagen der Staaten, um den Schutz von nationalen Minderheiten zu gewährleisten. Angehörige von Minderheiten sollen eine vollständige und tatsächliche Gleichberechtigung erfahren. Zudem sollen Bedingungen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Identität zu wahren.

Inhaltlich überschneidet sich das Übereinkommen in gewissen Bereichen mit der **Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen (vgl. StW)**. Dies ist dann der Fall, wenn man die Sprache als Merkmal einer nationalen Minderheit oder ihrer Kultur betrachtet.

Die einzelnen Artikel des Übereinkommens sind recht unscharf formuliert. Dies überlässt den Vertragsstaaten einen großen Ermessensspielraum bei der Verwirklichung der Ziele. Das Übereinkommen selbst enthält keine Definition des Begriffs der Minderheit. Vielmehr ist es dem Vertragsstaat überlassen zu bestimmen, welche Gruppen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung erklärt, dass nationale Minderheiten in Deutschland die Dänen und Sorben mit deutscher Staatsangehörigkeit seien und das Übereinkommen auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland lebenden Volksgruppen der Friesen sowie der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit angewendet werden soll.

Zunächst wird die Verpflichtung der Staaten statuiert, Angehörige von Minderheiten vor dem Gesetz gleich zu behandeln und ihnen den gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewähren. In diesen Fällen ist eine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheit verboten (Art. 4 Abs. 1). Weiterhin werden insbesondere im Bereich des öffentlichen Lebens Grundsätze für Angehörige nationaler Minderheiten festgelegt. Hierzu gehört das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, die Meinungsfreiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 7) sowie der freie Zugang zu Medien (Art. 9 Abs. 1). Zudem werden Freiheitsrechte, wie der Gebrauch der Sprache (Art. 10) und das Bildungswesen (Art. 12 und 13), als Grundsätze aufgenommen. Bei den niedergelegten Grundsätzen handelt es sich lediglich um

Programmsätze und Zielvorgaben. Sie stellen keine für den Einzelnen einklagbare Rechte dar.

Die Erfüllung der unter dem Rahmenübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen der einzelnen Vertragsstaaten überwacht das Ministerkomitee des Europarates (Art. 24). Die Implementierung wird zudem von einem unabhängigen beratenden Ausschuss überwacht, welcher eng mit dem Ministerkomitee des Europarates zusammenarbeitet (Art. 26). Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre gewählt werden und über anerkanntes Fachwissen verfügen. Als Grundlage der Überwachung dienen die von den Vertragsstaaten eingereichten Staatenberichte. Sowohl die Prüfung der Berichte, als auch die Erarbeitung einer Stellungnahme, erfolgt durch den beratenden Ausschuss. Dieser hat die Möglichkeit weitere Informationen von den Vertragsstaaten anzufordern und auch auf andere Quellen, wie z.B. NGOs, zurückzugreifen. Der Ausschuss leitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu, der sodann darüber berät und eine endgültige Entscheidung über die Bewertung des Berichts trifft.

Literaturhinweise:

Alfredsson, Gudmundur, A Frame with an Incomplete Painting: Comparison of the Framework Convention for the Protection of National Minorities with International Standards and Monitoring Procedures, in: International Journal on Minority and Group Rights, 2000, S. 291-304.

Bielefeldt, Heiner, Rechte kultureller Minderheiten als Freiheitsanspruch. Zur Menschenrechtlichen Begründung des Minderheitenschutzes, in: Bielefeldt, Heiner / Lüer, Jörg (Hrsg.): Rechte nationaler Minderheiten, Ethische Begründung, rechtliche Verankerung und historische Erfahrung, 2004, S.27-56.

Engel, Dirk, Der Minderheitenschutz in Vergangenheit und Gegenwart, in: Weiß, Norman / Engel, Dirk/Gianni, d'Amato (Hrsg.), Menschenrechte, Vorträge zu ausgewählten Fragen, 1997, S. 35-55.

Hofmann, Rainer, Menschenrechte und der Schutz nationaler Minderheiten, in: ZaöRV 2005, S. 587-613.

Knapp, Franziska, Die Hauptprobleme und Erfolge Deutschlands bei der Umsetzung der Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, in: Slawisches Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Europäische Sprachen- und Minderheitenpolitik Ein Blick auf die Ukraine und Deutschland, 2010, S. 104-116.

Matz-Lück, Nele (Hrsg.), Der Status von Gruppen im Völkerrecht, 2016.

Pentassuglia, Gaetano, Monitoring Minority Rights in Europe: The Implementation machinery of the Framework Convention for the Protection of National Minorities – with Special Reference to the Role of the Advisory Committee, in: International Journal on Minority and Group Rights, 1999, S. 417-462.

Steketee, Frank, The Framework Convention: A Piece of Art or a Tool for Action?, in: International Journal on Minority and Group Rights, 2001, S. 1-15.

Sieg, Florian, Das Romani in Deutschland, die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen und das Europäische Rahmenübereinkommen zum

Schutz nationaler Minderheiten, in: Slawisches Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Europäische Sprachen- und Minderheitenpolitik Ein Blick auf die Ukraine und Deutschland, 2010, S. 70-80.

Weiß, Norman, Völkerrechtlicher Minderheitenschutz und seine Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland, in: Bielefeldt Heiner/Lüer, Jörg (Hrsg.): Rechte nationaler Minderheiten, Ethische Begründung, rechtliche Verankerung und historische Erfahrung, 2004, S. 71-90.